Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3168

12. 09. 79

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten de Terra, Dr. Köhler (Wolfsburg), Dr. Möller, Pfeifer, Dr. Kreile, Niegel, Broll, Daweke, Dr. Sprung, Rühe, Voigt (Sonthofen), Dr. Jenninger und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 8/3130 –

Regelung der Beteiligung bildender Künstler an öffentlichen Baumaßnahmen

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau – B I 1 – 0 1627 – 11/79 – hat mit Schreiben vom 12. September 1979 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Welche Beträge wurden seit 1976 jährlich gemäß K 7 der Richtlinien des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzverwaltung K 7 RBBau zur Verfügung gestellt?

2. Auf welche Anzahl von Projekten verteilen sich die zur Verfügung gestellten Beträge; welcher Anteil der Baukosten wurde im Durchschnitt für die künstlerische Ausgestaltung aufgewandt, und wie groß ist die Schwankungsbreite dieses Anteils bei Berücksichtigung aller Projekte?

4. Bei welchen z. Z. im Bau bzw. in der Planung befindlichen Baumaßnahmen des Bundes ist eine künstlerische Ausgestaltung nach K 7 RBBau vorgesehen; in welcher Höhe sind hierfür Mittel veranschlagt, und wie hoch ist deren durchschnittlicher Anteil an den Baukosten?

Die Bundesregierung darf zunächst auf die grundsätzlichen Ausführungen anläßlich der Beantwortung der Kleinen Anfrage zum gleichen Thema – Drucksache 8/2600 – vom 27. Februar 1979 hinweisen.

Die zur Beantwortung dieser Fragen notwendigen Unterlagen werden derzeit von den Bauverwaltungen zusammengestellt und aufbereitet. Dies nimmt jedoch mehr Zeit in Anspruch als nach der Geschäftsordnung für die Beantwortung Kleiner Anfragen zur Verfügung steht.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Die Bundesregierung wird die Antwort zu den Fragen sobald wie möglich nachreichen.

3. In welcher Höhe wurden seit 1976 jährlich Mittel aus dem „Ergänzungsfonds für zusätzliche Aufträge an bildende Künstler zur künstlerischen Ausgestaltung von Baumaßnahmen des Bundes" bereitgestellt, und auf wie viele Projekte verteilen sich diese Beträge?

Dem Ergänzungsfonds als Bestandteil des von der Bundesregierung verabschiedeten Maßnahmenkatalogs zur Verbesserung der beruflichen und sozialen Lage der Künstler standen ab 1977 jährlich 4 Millionen DM zur Verfügung.

Zugeteilt wurden hiervon

im Jahre	1977	=	2 813 000 DM,
	1978	=	2 463 740 DM
	und bisher		
	1979	=	3 818 600 DM.

Mit diesen Beträgen wurden

in den Jahren	1977	=	67 Projekte,
	1978	=	58 Projekte
	und bisher		
	1979	=	61 Projekte

gefördert.

Diese Entwicklung zeigt, daß die Anlaufschwierigkeiten des Ergänzungsfonds überwunden sind.

5. Wann rechtfertigen nach Auffassung der Bundesregierung Zweck und Bedeutung einer Baumaßnahme des Bundes die Vergabe von Aufträgen an bildende Künstler, und welche Bedingungen müssen zur Bewilligung von Mitteln aus dem Ergänzungsfonds gegeben sein; durch wen und in welcher Planungsphase erfolgt diese Feststellung?

Die künstlerische Ausgestaltung öffentlicher Bauten ist dann gerechtfertigt, wenn sie eine sinnvolle Ergänzung der Bauaufgabe darstellt. Dies wird in der Regel für alle Gebäude zutreffen, die Benutzern zugänglich sind und nicht ausschließlich einer technischen Nutzung, wie z. B. Kfz.-Hallen, Lagerhallen, Werkstätten oder Verteidigungsanlagen, dienen. Ferner ist es gerechtfertigt, Aufträge an bildende Künstler zu vergeben, wenn durch eine künstlerische Ergänzung der Gebäudeanlage eine bessere Einfügung in das Stadtbild und den Landschaftsraum erreicht wird.

Der Bundesminister der Verteidigung hat in den Richtlinien für die Durchführung der Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (RBBau) einen Katalog der Objekte aufgenommen, die eine künstlerische Ausgestaltung rechtfertigen.

Die Bedingungen für die Bewilligung von Mitteln aus dem Ergänzungsfonds sind in einer vorläufigen Richtlinie und in ergänzenden Hinweisen festgelegt.

Hiernach können von den nutzenden Ressorts oder von den nachgeordneten Verwaltungen über die jeweils zuständige oberste Dienstbehörde zusätzliche Mittel aus dem Ergänzungsfonds beantragt werden, sofern die nach den Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau K 7) festgelegten Ansätze von 2 v. H. für „Kunst am Bau" ausgeschöpft sind und die Ergänzung der Ausgestaltung der Neubauten im Rahmen der künstlerischen Gesamtkonzeption gerechtfertigt ist. Gleiches gilt auch für bestehende bundeseigene Bauten und bei Nutzungsänderung bundeseigener Liegenschaften.

Mit der Beantragung der Mittel aus dem Ergänzungsfonds sollen bereits Art und Umfang der Arbeit erläutert werden, so daß die künstlerische Konzeption erkennbar ist. Dies bedeutet, daß schon zur Antragstellung Künstler zu Gestaltungsvorschlägen herangezogen werden können und die zuständige Bauverwaltung zu beteiligen ist. Bei der Auswahl der Künstler sind auch die Vorschläge der Berufsverbände bildender Künstler zu berücksichtigen.

Über die Anträge und die Höhe der Zuweisung von Mitteln aus dem Ergänzungsfonds entscheiden der Bundesminister der Finanzen, der Bundesminister des Innern, der Bundesminister der Verteidigung unter Vorsitz des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau gemeinsam.

6. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen trotz Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen Künstler bei der Durchführung öffentlicher Baumaßnahmen nicht beteiligt wurden?

Der Bundesregierung sind derartige Fälle nicht bekannt.

7. Die Bundesregierung hat erklärt, sie habe die mit der Durchführung der Baumaßnahmen des Bundes beauftragten Bauverwaltungen wiederholt aufgefordert, durch geeignete Vorschläge zur Ausschöpfung des für die künstlerische Ausgestaltung öffentlicher Bauwerke möglichen Kostenrahmens beizutragen. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fraktion der CDU/CSU, daß diese Maßnahme nicht geeignet ist, die Ausschöpfung des für diese Zwecke möglichen Kostenrahmens zu gewährleisten, und wie wirkt sie außer in der Form der Aufforderung auf die optimale Ausschöpfung des Kostenrahmens hin? Welche Möglichkeiten sieht sie, bei der Durchführung geeigneter öffentlicher Bauvorhaben die Verwendung eines bestimmten Kostenanteils für die Bereitstellung bildender Künstler verbindlich festzulegen?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht.

Wiederholte Hinweise auf die zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Ergänzungsfonds durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden und die Finanzbauverwaltungen, in den verschiedenen Arbeitskreisen und Ausschüssen, insbesondere aber im Verlauf der Arbeitstagungen mit den Finanzbauverwaltungen haben bewirkt, daß der Ergänzungsfonds nach ersten Anlaufschwierigkeiten in diesem Jahre nicht nur voll ausgeschöpft wird, sondern darüber hinausreichende Anträge vorliegen.

Die Bundesregierung stellt fest, daß die Veranschlagung eines bestimmten Kostenanteils für eine künstlerische Ausgestaltung gemäß RBBau K 7 verbindlich festgelegt ist. Auf die Beantwortung der Frage 4 der Kleinen Anfrage – Drucksache 8/2600 – vom 27. Februar 1979 wird hingewiesen.

8. Welche konkreten Ergebnisse hat die Bundesregierung bei ihren Bemühungen erzielt, in den zuständigen Arbeitsausschüssen bzw. Arbeitskreisen des Bundes und der Länder eine weitgehende Harmonisierung der unterschiedlichen Verfahrensweisen bei der Bereitstellung von Mitteln für die künstlerische Ausgestaltung von öffentlichen Baumaßnahmen zu bewirken?

Soweit in den Bundesländern Richtlinien bestehen, die der RBBau entsprechen, wurde erreicht, daß die darin enthaltenen Regelungen zur Beteiligung bildender Künstler und Veranschlagung von Ausgaben für die künstlerischen Arbeiten mit denen des Bundes grundsätzlich vergleichbar sind.

Die Bundesregierung setzt ihre Bemühungen zur weiteren Angleichung der Verfahrensweisen fort.